LIQUI MOLY PRODUKTION

MÉGUIN OILS OF GERMANY

Eine starke Marke der
LIQUI MOLY-Unternehmensgruppe

RICHTLINIE FÜR FREMDFIRMEN.

SICHERHEITS- UND INFORMATIONS-BROSCHÜRE FÜR FREMDFIRMEN.






100



WIR SORGEN FÜR IHRE SICHERHEIT.

Sehr geehrte Dienstleister,

auf unserem Firmengelände der LIQUI MOLY Produktions GmbH & Co. KG möchten wir Sie herzlich willkommen heißen.

Sie wurden damit beauftragt, hier Dienstleistungen zu verrichten. Erlauben Sie deshalb einige Hinweise und Anmerkungen, um den Ablauf Ihrer Dienstleistung möglichst reibungslos, störungsfrei und Ihren persönlichen Aufenthalt so sicher wie möglich zu gestalten.

Wir sehen es als Selbstverständlichkeit an, der Sicherheit – speziell der Arbeitssicherheit und dem Gesundheitsschutz – einen hohen Stellenwert einzuräumen. Dies gilt gegenüber den eigenen Beschäftigten genauso wie gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Fremdfirmen sowie Besuchern.

Wir erwarten deshalb auch, dass Personen von Dienstleistern auf unserem Betriebsgelände die entsprechenden Regeln der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes befolgen.

Wir bedanken uns für Ihr Verständnis und freuen uns auf eine unfallfreie und sichere Zusammenarbeit.



Günter Hiermaier
Geschäftsführung



Dr. Uli Weller
Geschäftsführung

Günter Hiermaier

Dr. Uli Weller

Motoröle

Industrieschmierstoffe

Getriebeöle

Sonderlösungen

Fette



INHALT

1.	EINFÜHRUNG	6
2.	GELTUNGSBEREICH	6
3.	BETRETEN UND VERLASSEN DES BETRIEBSGELÄNDES	6
4.	AUFENTHALTSDAUER UND -BESCHRÄNKUNGEN	6
5.	VERKEHRSREGELN AUF DEM BETRIEBSGELÄNDE	7
6.	BETRIEBSÜBERWACHUNG DURCH DIE AUFTRAGGEBERIN	7
7.	VERANTWORTLICHE PERSONEN	7
8.	ERSTE HILFE/VERHALTEN BEI UNFÄLLEN UND NOTFÄLLEN	7
9.	PERSÖNLICHES VERHALTEN	8
10.	SCHUTZ GEGEN ABSTURZ	8
11.	GERÜSTE	8
12.	HEBEZEUGE UND ANSCHLAGMITTEL	8
13.	BRAND- UND EXPLOSIONSSCHUTZ	9
14.	ABSTIMMUNGSBEDÜRFTIGE ARBEITEN	10
15.	FEUERGEFÄHRLICHE ARBEITEN	10
16.	ARBEITEN IN ENGEN RÄUMEN UND BEHÄLTERN	10
17.	HUBARBEITSBÜHNE/FLURFÖRDERZEUGE/KRANE	10
18.	ERDARBEITEN	11
19.	GEFAHRSTOFFE	11
20.	SICHERES ARBEITEN	11
21.	BAUARBEITEN	12
22.	UMWELTSCHUTZ	12
23.	GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG	13
24.	BILD- UND TONAUFNAHMEN	14
25.	FUNDSACHEN	14
26.	EINGEBRACHTE GEGENSTÄNDE	14
27.	BESUCHER	14
28.	SONSTIGES	14
29.	MINDESTLOHNGESETZ	14
30.	VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG	14

ANLAGEN

1.	KONTAKTE UND ANSPRECHPARTNER	15
2.	BESTELLUNG ZUM KOORDINATOR/ZUR KOORDINATORIN VON ARBEITEN	16
3.	ZUSTIMMUNG ZUR EINHALTUNG DER RICHTLINIE FÜR FREMDFIRMEN	17

RICHTLINIEN ZU IHRER SICHERHEIT.

1. EINFÜHRUNG

Beim Betreten des Betriebsgeländes bzw. der Liegenschaften:

- Rodener Straße 25 in 66740 Saarlouis
- Lager Röderberg in 66740 Saarlouis
- Südkai (Tanklager SLS-Dillingen) in 66740 Saarlouis

der LIQUI MOLY Produktions GmbH & Co. KG (im weiteren Verlauf kurz LIQUI MOLY Produktion genannt) sowie bei der Durchführung Ihrer Dienstleistung sind Sie unter Umständen besonderen, Ihnen nicht bekannten Gefährdungen ausgesetzt. Zu Ihrer und unserer Sicherheit gilt diese Fremdfirmenrichtlinie für alle Personen, die nicht Beschäftigte der LIQUI MOLY Produktion sind. Die Inhalte dieser Fremdfirmenrichtlinie sind während des Aufenthalts auf dem gesamten Betriebsbereich der LIQUI MOLY Produktion zu beachten und einzuhalten. Zuwiderhandlungen können zu einem Verweis vom Betriebsgelände führen.

In Sicherheitsfragen dienen betriebliche Vorgesetzte und Beauftragte (z. B. Fachkraft für Arbeitssicherheit, Brandschutzbeauftragter etc.) der LIQUI MOLY Produktion und die Werkschutzmitarbeiter/-innen gegenüber den Beschäftigten der Auftragnehmerin als Ansprechpartner.

Dies befreit die/den Vorgesetzte/n der Auftragnehmerin nicht von ihrer Verantwortung für die eigenen Beschäftigten.

Die Auftragnehmerinnen sind verpflichtet, bei der Auftraggeberin eingesetzte Mitarbeiter/-innen vor Beginn der vergebenen Arbeiten über den Inhalt dieser Richtlinie ausreichend und angemessen zu unterweisen.

Die Auftragnehmerin muss sich zudem vor Antritt der Arbeiten über aktuelle besondere Gefährdungen informieren. Weitere Vereinbarungen zwischen der Auftraggeberin und der Auftragnehmerin bleiben unberührt.

2. GELTUNGSBEREICH

Diese Richtlinie gilt für die o. g. Liegenschaften/Betriebsgelände der Auftraggeberin. Sie ist Teil des mit der Auftraggeberin geschlossenen Vertrags und gilt als Bestandteil der Auftrags- und Vergabebedingungen. Der Einsatz von Subunternehmern ist der LIQUI MOLY Produktion vor Beginn der Tätigkeit anzuzeigen. Verstöße gegen die Richtlinie stellen eine Vertragsverletzung dar. Hieraus resultierende Schadensersatzansprüche bleiben vorbehalten. Die Auftragnehmerin haftet insbesondere für alle Personen- und Sachschäden, die durch sie selbst oder ihre Mitarbeiter/-innen der Auftraggeberin und den Belegschaftsmitgliedern oder dritten Personen entstehen. Unfälle, bei denen Personen- oder Sachschäden entstanden sind, sind unverzüglich dem Werkschutz und dem/der zuständigen Ansprechpartner/in der LIQUI MOLY Produktion zu melden. Verstöße gegen die Regelungen der Fremdfirmenrichtlinie bzw. vertragliche Vereinbarungen können zur Beendigung von Vertragsverhältnissen mit der Auftragnehmerin sowie Minderungen von vereinbarten Leistungsvergütungen durch LIQUI MOLY Produktion führen.
Sonstige vertragliche Vereinbarungen bleiben von der Fremdfirmenrichtlinie unberührt.

3. BETRETEN UND VERLASSEN DES BETRIEBSGELÄNDES

Das Betreten und Befahren des Betriebsgeländes bedarf grundsätzlich einer Zustimmung durch LIQUI MOLY Produktion. Bei Arbeitsbeginn der Arbeiten bedarf es einer persönlichen Anmeldung beim Werkschutz (Pforte/Tor 1).

Hinweis: Ihre Eintragungen (personenbezogenen Daten) werden unter Wahrung der gültigen datenschutzrechtlichen Belange vertraulich behandelt.

Fremdfirmenbeschäftigte, welche nicht über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügen, dürfen nur mit gültigen Arbeitspapieren eingesetzt werden.

Falls sich die eingesetzten Beschäftigten der Auftragnehmerin vor Arbeitsbeginn nicht vorschriftsmäßig beim Werkschutz angemeldet haben, ist der Werkschutz jederzeit berechtigt, einen Verweis vom Betriebsgelände auszusprechen.

Vor Verlassen des Betriebsgeländes (dies gilt auch für kurzzeitige Materialfahrten oder für Pausenzeiten, wenn Sie das Betriebsgelände verlassen) bzw. nach Beendigung der Arbeiten, müssen sich die Beschäftigten der Auftragnehmerin beim Werkschutz (Pforte/Tor 1) abmelden.

4. AUFENTHALTSDAUER UND -BESCHRÄNKUNGEN

Der Aufenthalt auf dem Betriebsgelände ist nur für die Dauer des Auftrags und den dort genannten Zweck bzw. Bereich zulässig und endet spätestens mit Beendigung der Leistungserfüllung.

Weiter ist der Aufenthalt auf dem Betriebsgelände von Montag bis Freitag auf spätestens 17:00 Uhr und an Samstagen auf spätestens 12:00 Uhr zu beschränken. Gesonderte Regelungen bzw. Ausnahmeregelungen sind im Vorfeld mit dem auftragsverantwortlichen Ansprechpartner der LIQUI MOLY Produktion schriftlich zu vereinbaren. Diese Vereinbarung ist dem Werkschutz bei Betreten/Befahren des Betriebsgeländes unaufgefordert vorzuzeigen.

Für schriftlich vereinbarte Ausnahmeregelungen gelten insbesondere für den Aufenthaltszeitraum von 20:00 bis 06:00 Uhr auf dem Betriebsgelände nachfolgende Verhaltensregeln, welche zwingend einzuhalten sind:

- Türen, Tore und Fenster von Räumlichkeiten, in den Arbeiten zu verrichten sind, sind geschlossen zu halten.

- Der Aufenthalt ist unter Rücksichtnahme der unmittelbar an das Betriebsgelände gelegenen Wohnbebauung am Standort Rodener Str. 25 in 66740 Saarlouis auf den auftragsbezogenen Arbeitsbereich zu beschränken.

- Sofern eine Abfallentsorgung über die Entsorgungsbehältnisse der LIQUI MOLY Produktion vereinbart wurde, ist diese auf den darauffolgenden Werktag ab 06:00 Uhr zu verlagern. Abfallpressen dürfen ab 20:00 Uhr nicht mehr bedient werden.

- Das Betriebsgelände ist unmittelbar nach Arbeitsende geräusch-/lärmarm zu verlassen.

5. VERKEHRSREGELN AUF DEM BETRIEBSGELÄNDE

Für das Fahren und Parken auf dem Betriebsgelände der Auftraggeberin gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (kurz StVO). Verkehrszeichen sind wie amtliche Verkehrszeichen zu beachten.

Es dürfen nur Fahrzeuge das Betriebsgelände befahren, die sich in einem verkehrs- bzw. betriebssicheren Zustand befinden.

Auf allen Verkehrswegen ist eine rücksichtsvolle und umsichtige Verhaltensweise gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern zu wahren.

Auf dem Betriebsgelände ist generell eine Warnweste zu tragen!

Telefonieren und das Tragen von Headsets (fürs Telefonieren und/oder zum Musikhören) sowie Nutzung von sonstigen Unterhaltungsgeräten (Radio, Tablet, Smartphone, USB-Speaker etc.) ist während Fahr- und Steuertätigkeiten auf dem Betriebsgelände zu unterlassen.

Grundsätzlich besteht auf dem Betriebsgelände ein Hallenfahrverbot. Das Befahren von Hallen ist nur mit Zustimmung des auftragsverantwortlichen Ansprechpartners der LIQUI MOLY Produktion zulässig.

Parken ist nur auf ausgewiesenen (z. B. Besucherparkplatz) bzw. durch den auftragsverantwortlichen Ansprechpartner der LIQUI MOLY Produktion oder Werkschutz zugewiesenen Flächen zulässig. Gebäudeeingänge, Notausgänge, Flucht- und Rettungswege sowie Feuerwehrzufahrten sind unbedingt freizuhalten.

Außerhalb des Beschäftigungszeitraums (darunter zählen auch Pausenabwesenheiten) dürfen Fremdfirmenfahrzeuge nicht auf dem Betriebsgelände abgestellt bleiben.

Besondere Vorkommnisse, insbesondere Unfälle, Beschädigungen an abgestellten Fahrzeugen sowie sonstige Schadensfälle (z. B. ausgelaufene Betriebsstoffe) sind unverzüglich dem Werkschutz unter **+49 6831 8909-16** zu melden.

6. BETRIEBSÜBERWACHUNG DURCH DIE AUFTRAGGEBERIN

Die Auftraggeberin kann sich jederzeit an Ort und Stelle über Durchführung und Fortgang der Arbeiten unterrichten lassen, ohne dass hierdurch die Verantwortung der Auftragnehmerin für die ordnungsgemäße Erfüllung der Lieferungen und Leistungen eingeschränkt wird.

Sollte ein Beauftragter (z. B. SiGe-Koordinator, Fachkraft für Arbeitssicherheit, Brandschutzbeauftragter, Gewässerschutzbeauftragter etc.) von Seiten der Auftraggeberin zur Koordination der Arbeiten bestellt worden sein, so sind diesem diesbezüglich alle notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Der Beauftragte der Auftraggeberin ist gegenüber den Beschäftigten der Auftragnehmerin in allen Angelegenheiten des Arbeits-, Brand-, Umwelt- und Gewässerschutzes weisungsberechtigt.

7. VERANTWORTLICHE PERSONEN

Die Auftragnehmerin muss geeignete Personen benennen, welche die verantwortliche Leitung vor Ort übernehmen können. Rechtzeitig vor Arbeitsaufnahme hat die Auftragnehmerin der Auftraggeberin die Namen geeigneter verantwortlicher Personen und deren Vertreter schriftlich mitzuteilen (siehe hierzu ANLAGE 2 – BESTELLUNG ZUM KOORDINATOR/ZUR KOORDINATORIN VON ARBEITEN). Zuverlässigkeit, Fachkunde und körperliche Eignung dieser Personen sind unter Vorlage der zur Bestellung notwendigen Unterlagen nachzuweisen. Bei einem Wechsel in der Leitung oder Beaufsichtigung der Arbeiten ist analog zu verfahren. Vor Arbeitsaufnahme haben sich diese bestellten verantwortlichen Personen bei der Auftraggeberin (bzw. bei dem Beauftragten der Auftraggeberin oder der zuständigen örtlichen Projektleitung) zu melden und alle Arbeiten abzustimmen.

8. ERSTE HILFE/VERHALTEN BEI UNFÄLLEN UND NOTFÄLLEN

Vor Beginn der Arbeiten auf dem Betriebsgelände der LIQUI MOLY Produktion muss sich die verantwortliche Person der Auftragnehmerin über die Einrichtungen der Ersten-Hilfe und des Brandschutzes sowie die ärztliche Notfallversorgung informieren und diese Informationen ihren Beschäftigten bekannt geben. Grundsätzlich muss die Auftragnehmerin selbst für die Erste-Hilfe-Versorgung aufkommen. Die betriebseigenen Erste-Hilfe-Einrichtungen der LIQUI MOLY Produktion können zudem bei Notwendigkeit in Anspruch genommen werden.

Bei einem Unfall oder Notfall ist während/unmittelbar nach der Erstversorgung des/der Verletzten zur Einleitung der Rettungskette der Werkschutz der LIQUI MOLY Produktion unter **+49 6831 8909-16** zu informieren.

Weiter ist jede Verletzung, welche eine ambulante oder stationäre Behandlung erfordert, der Auftraggeberin zu melden.

Betriebsereignisse, bei denen Personen- und/oder Sachschaden entstanden ist, sind unverzüglich der Auftraggeberin zu melden. Die Mitteilungspflicht der Auftragnehmerin gegenüber ihrer zuständigen Berufsgenossenschaft und Aufsichtsbehörde bleibt hiervon unberührt.

Die Auftragnehmerin hat jeden Unfall bzw. Schadensfall gründlich zu untersuchen. Sie hat hierbei eng mit dem Beauftragten und der Fachkraft für Arbeitssicherheit der Auftraggeberin zusammenzuarbeiten.

9. PERSÖNLICHES VERHALTEN

Wer eine Gefahr für Leben oder Gesundheit erkennt, muss diese Gefahr sofort abwenden. Ist dies nicht möglich/zumutbar, so sind gefährdete Personen unverzüglich zu warnen und die Auftraggeberin bzw. der Werkschutz der LIQUI MOLY Produktion ist zu benachrichtigen. Gefahrenstellen sind zu sichern.

Alle Einrichtungen der Auftraggeberin müssen sach- und fachgerecht bzw. bestimmungsgemäß genutzt werden. Eigenmächtige Eingriffe in Betriebseinrichtungen sind strengstens untersagt.

Auf dem Betriebsgelände herrscht ALKOHOLVERBOT. Weiter ist es ebenfalls untersagt, auf dem Betriebsgelände der Auftraggeberin alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel mitzuführen oder zu sich zu nehmen bzw. unter Einfluss von alkoholischen oder sonstigen berauschenden Mitteln zu arbeiten.

Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen, sind unverzüglich vom Betriebsgelände zu verweisen.
Das Betreten der Aufenthalts-/Pausenräume auf dem Betriebsgelände der LIQUI MOLY Produktion bedarf einer Zustimmung der Auftraggeberin. Das Rauchen ist ausschließlich in den beiden gekennzeichneten Raucherzonen gestattet.

10. SCHUTZ GEGEN ABSTURZ

An allen Arbeitsplätzen und Verkehrswegen, bei denen Absturzgefahr besteht (z. B. wenn diese mehr als 1,00 m über dem Boden liegen) oder die an absturzgefährdete Bereiche angrenzen, müssen ständig Absturzsicherungen vorhanden sein.

Bodenöffnungen wie Luken, Treppenöffnungen, Gruben, Kanäle oder andere Vertiefungen sind durch feste oder abnehmbare Geländer, Roste, Deckel oder ähnliches zu sichern.

Ist in den betreffenden Bereichen eine Sicherung gegen Absturz durch technische Maßnahmen nicht möglich, müssen die Beschäftigten eine geprüfte und zugelassene sowie geeignete PSA (persönliche Schutzausrüstung etc.) gegen Absturz tragen.

Die Auftragnehmerin hat dafür zu sorgen, dass Leitern und Tritte geprüft sind sowie standsicher und sicher begehbar aufgestellt werden. Sie müssen in der erforderlichen Art, Anzahl und Größe bereitgestellt werden.

Weiter sind folgende Sicherheitsregeln zu beachten:

- Material und Werkzeug nicht über die Steigleiter transportieren (Ausnahme: Benutzung eines Rückenschutzkorbs, Materialzug mit geeignetem Seil).
- Werkzeuge und Materialien nicht in der Sturzzone lagern (> 2,50 Meter).
- Keine Arbeiten im Bereich von Sturzzonen ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen.
- Bei der Materiallagerung auf Dachflächen muss die maximale Flächenlast beachtet werden.
- Beim Arbeiten und der Materiallagerung auf der Dachhaut, immer geeignete Schutzbeläge auslegen.
- Stetige Reinigung vor, während und nach den Arbeiten der Arbeitsflächen.
- Nichtbefestigte und lose Teile, Werkzeuge und sonstige Materialien müssen täglich vom Montageort geräumt werden.
- Stetige Wetterbeobachtung, um bei Schlechtwetterereignissen (Sturm, Gewitter, Starkregen, Hagel, Eis/Schnee usw.) schnell reagieren zu können.

11. GERÜSTE

Für das sichere Auf-, Um- und Abbauen sowie das Verwenden von Gerüsten sind die Richtlinien und Vorgaben der aktuellsten Vorschrift zum Stand der Technik anzuwenden. Dementsprechend ist für alle Arbeits- und Schutzgerüste ein Brauchbarkeitsnachweis, bestehend aus dem Standsicherheitsnachweis und dem Nachweis der Arbeits- und Betriebssicherheit (sog. Gerüstfreigabeschein), erforderlich.

Der für die Gerüstbauarbeiten verantwortliche Unternehmer hat für die Erstellung und die Beseitigung der Gerüste und für eine Gerüstausführung, die den anerkannten Regeln der Technik entspricht, zu sorgen.
Gerüstbauarbeiten müssen von fachlich geeigneten Vorgesetzten geleitet werden.

Jede Auftragnehmerin, die ein Gerüst benutzt, hat dafür zu sorgen, dass das Gerüst vor der Benutzung auf augenscheinliche Mängel geprüft wird. Außerdem ist sie für die bestimmungsgemäße Verwendung und die Erhaltung der Betriebssicherheit der Gerüste verantwortlich.

12. HEBEZEUGE UND ANSCHLAGMITTEL

Die Auftragnehmerin hat dafür zu sorgen, dass Hebezeuge und Anschlagmittel den gültigen Normen und Unfallverhütungsvorschriften sowie den Richtlinien und Vorgaben der aktuellsten Vorschrift zum Stand der Technik entsprechen. Insbesondere müssen Hebezeuge und Anschlagmittel in Abständen von längstens einem Jahr und darüber hinaus entsprechend den Einsatzbedingungen und den betrieblichen Verhältnissen nach Bedarf durch einen Sachkundigen geprüft werden. Über die Ergebnisse der Prüfungen muss ein Nachweis geführt werden. Mit der selbstständigen Anwendung von Hebezeugen und Anschlagmitteln dürfen nur Personen betraut werden, die entsprechend unterwiesen sind.

Die höchstzulässige Belastung von Hebezeugen und Anschlagmitteln darf nicht überschritten werden.

Anschlagmittel müssen für die jeweilige Transportaufgabe so ausgewählt werden, dass bei bestimmungsgemäßer Verwendung die Last sicher aufgenommen, gehalten und wieder abgesetzt werden kann.

13. BRAND- UND EXPLOSIONSSCHUTZ

Um die Bemühungen der LIQUI MOLY Produktion zur Sicherstellung des Brandschutzes durch umsichtige Verhaltensweise und Sensibilität zu unterstützen, hat die Auftragnehmerin nachfolgende Punkte zu beachten:

- Die Auftragnehmerin hat nach Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung geeignete Maßnahmen zum Brand- und Explosionsschutz vorzunehmen.

- Hierzu gehört insbesondere, dass entsprechende Feuerlösch einrichtungen in der erforderlichen Zahl bereitzustellen und gebrauchsfertig zu erhalten sind. Diese müssen jederzeit schnell und leicht erreichbar und gegen Beschädigungen gesichert sein. Für die turnusgemäße Prüfung der Funktionstüchtigkeit ist zu sorgen. Geeignete, zugelassene und geprüfte Feuerlöscher müssen von der Auftragnehmerin gestellt werden.

  HINWEIS: Es dürfen keine ABC-Pulverlöscher auf das Betriebsgelände der LIQUI MOLY Produktion eingebracht werden.

- Der Umgang mit Feuer, offenem Licht und das Verrichten von Arbeiten, von denen eine Entzündungsgefahr ausgehen kann, sind verboten.

- Auf dem Betriebsgelände wie auch in den Betriebsgebäuden ist das Rauchen verboten. Hiervon ausgenommen sind die ausgewiesenen Raucherzonen.

- Die Beschäftigten der Auftragnehmerin haben sich über die Lage der nächsten Flucht- und Rettungswege, Feuerlöscher, Feuermelder und Sammelstellen sowie über das Verhalten im Notfall zu informieren.

Insbesondere sind hierzu die ausgehängten Flucht- und Rettungswegepläne sowie u. a. folgende Brandschutz- und Rettungszeichen zu beachten:



Beispiel für Rettungsweg/ Notausgang (E002) mit Zusatzzeichen Richtungspfeil



E007
Sammelstelle



F005
Brandmelder



F001
Feuerlöscher

- Die Brandschutzordnung nach DIN 14096 im Teil A hängt in den Betriebsbereichen der LIQUI MOLY Produktion größtenteils gut sichtbar aus. Die Brandschutzordnung im Teil B kann bei der Auftraggeberin im Bedarfsfall eingesehen werden.

- Verkehrswege, Flucht- und Rettungswege, Notausgänge, Feuerwehrzufahrten, Sicherheitseinrichtungen (wie Feuerlöscheinrichtungen, Körper- und Augenduschen usw.) und Zugänge zu den elektrischen Einrichtungen dürfen nicht verstellt werden.

- Das Verkeilen/Unterkeilen oder Feststellen von Rauch- und Brandschutztüren in jeglicher Art ist nicht gestattet. Rauch- und Brandschutztüren sind stets geschlossen zu halten.

- Die Auftragnehmerin hat geeignete Vorkehrungen zu treffen, um das Entstehen, Ansammeln respektive die Zündung von explosionsfähigen Gas- und Staub-Luft-Gemischen zu verhindern. In Arbeitsstätten, in denen brennbare Stäube auf treten, müssen Ablagerungen derartiger Stäube durch staub arme Reinigungsverfahren umgehend beseitigt werden. Der Einsatz von Druckluft für derartige Reinigungszwecke ist zu unterlassen.

- Feuergefährliche Arbeiten (Schweiß-, Löt-, Schleif- und Trennarbeiten sowie Arbeiten mit offener Flamme und das Verarbeiten von entzündlichen und brandfördernden Stoffen) bedürfen einer gesonderten Genehmigung durch die Auftraggeberin (siehe hierzu 15. FEUERGEFÄHRLICHE ARBEITEN).

- Leichtentzündliche oder selbstentzündliche Stoffe dürfen nur in einer Menge gelagert werden, die für den Fortgang der Arbeiten direkt erforderlich sind. Eine Lagerung dieser Stoffe über mehr als einen Arbeitstag bedarf einer Erlaubnis des auftragsverantwortlichen Ansprechpartners der Auftraggeberin.

- Abfälle leicht entzündlicher Stoffe, wie Papier, Verpackungsmaterial, Putzwolle etc. müssen regelmäßig, mindestens jedoch täglich, entfernt werden.

- Druckgasflaschen (z. B. Acetylen, Propan, Sauerstoff etc.) sind gemäß den gültigen technischen Regeln zu transportieren bzw. an der Arbeitsstelle mit geeigneten Mitteln gegen Umfallen zu sichern. Nach Verwendung, jedoch spätestens arbeitstäglich vor Verlassen des Betriebsgeländes, sind die Absperrarmaturen an den Druckgasflaschen zu schließen und zu demontieren, die Schlauchleitungen in einen drucklosen Zustand zu verbringen und die Druckgasflaschen mit einer Ventilschutzkappe zu versehen.

- Alle elektrischen Betriebsmittel sind spätestens nach Arbeitsende von der Stromversorgung zu trennen. Der Netzstecker ist abzuziehen.

- Wer Anzeichen eines Brandes wahrnimmt oder einen Brand entdeckt, hat gefährdete Personen unverzüglich zu warnen und die nächst erreichbare Aufsichtsperson zu benachrichtigen. Bei Entstehungsbränden ist ein Löschversuch zu unternehmen ohne sich dabei selbst zu gefährden.

- Des Weiteren ist bei Ausbruch eines Brandes oder unmittelbarer Brandgefahr der Werkschutz unter **+49 6831 8909-16** zu alarmieren.

- Im Falle eines Brandes oder nach Anordnung zur Räumung ist unverzüglich die Arbeitsstelle über die ausgewiesenen Flucht- und Rettungswege zu verlassen sowie die nächst gelegene Sammelstelle aufzusuchen. Die Sammelstelle ist bei Auftragsannahme (vor Aufnahme der Arbeiten) beim zuständigen Ansprechpartner der Auftraggeberin zu erfragen.

- Nach einer durchgeführten Räumung hat der Aufsichtsführende die Vollzähligkeit der Beschäftigten an den zuständigen Ansprechpartner der LIQUI MOLY Produktion zu melden.

14. ABSTIMMUNGSBEDÜRFTIGE ARBEITEN

Folgende Arbeiten bedürfen einer sorgfältigen Abstimmung durch die verantwortliche Person der Auftragnehmerin:

- Sämtliche Arbeiten, bei denen durch unsachgemäße Ausführung medienführende Leitungen wie Wandhydrantenleitungen, Sprinklerleitungen (inkl. Sprinklerköpfe), Ölleitungen, Heißdampfleitungen etc. beschädigt werden können.

- Sämtliche Arbeiten im Laborbereich. Einzelheiten hierzu sind in der Laborordnung der LIQUI MOLY Produktion geregelt, welche im Bedarfsfall bei der Auftraggeberin eingesehen werden kann.

Folgende Arbeiten bedürfen einer sorgfältigen Abstimmung durch die verantwortliche Person der Auftragnehmerin und einer schriftlichen Genehmigung:

- Arbeiten auf und an Dächern und hohen Fassadenelementen sowie Arbeiten mit Absturzgefahr.

- Schweiß-, Löt-, Schleif- und Trennarbeiten sowie Arbeiten mit offener Flamme und das Verarbeiten von entzündlichen und brandfördernden Stoffen (siehe hierzu 15. FEUERGEFÄHRLICHE ARBEITEN).

- Arbeiten in engen Räumen und Behältern (siehe hierzu 16. ARBEITEN IN ENGEN RÄUMEN UND BEHÄLTERN).

- Arbeiten an Feuerlösch-, Melde- und Warnanlagen.

- Arbeiten in Räumen, die mit automatischen Löschanlagen geschützt sind.

  HINWEIS: Die Außerbetriebnahme/Inbetriebnahme von Sicherheits- und Brandmeldetechnik sowie sonstiger Versorgungsleitungen darf nur durch die beauftragten Mitarbeiter/-innen der Auftraggeberin vorgenommen werden.

- Erdarbeiten wie z. B. Ausheben von Baugruben und Schächten (siehe hierzu 18. ERDARBEITEN).

15. FEUERGEFÄHRLICHE ARBEITEN

Schweiß-, Löt-, Schleif- und Trennarbeiten sowie Arbeiten mit offener Flamme und das Verarbeiten von entzündlichen und brandfördernden Stoffen (feuergefährliche Arbeiten).
Der Feuererlaubnisschein muss vollständig ausgefüllt vorliegen. Dieser ist bei der Instandhaltungsabteilung der Auftraggeberin unter **+49 6831 8909-260** anzufordern.

Hinweis: Die auf dem Feuererlaubnisschein festgelegten Schutzmaßnahmen sind durch die Auftragnehmerin strikt einzuhalten. Die Nichtbeachtung der Regelungen auf dem Feuererlaubnisschein kann zu einem Auftragsentzug und Verweis vom Betriebsgelände führen.

Nach Abschluss von feuergefährlichen Arbeiten sind die Bereiche in zeitlich angemessenem Abstand vor dem Verlassen des Arbeitsplatzes/Betriebsgeländes auf Unregelmäßigkeiten wie z. B. Glutnester hin zu überprüfen.

Grundsätzliches: Die Auftraggeberin behält sich vor, Kosten, die aufgrund unberechtigt oder unsachgemäß durchgeführter Arbeiten und damit verbundener Alarmierung der Feuerwehr entstanden sind, der Auftragnehmerin in Rechnung zu stellen.

16. ARBEITEN IN ENGEN RÄUMEN UND BEHÄLTERN

Für Arbeiten in engen oder schwer zugänglichen Räumen und Behältern ist die Genehmigung von der Auftraggeberin einzuholen. Der Erlaubnisantrag muss vollständig ausgefüllt vorliegen. Dieser ist bei der Instandhaltungsabteilung der Auftraggeberin unter **+49 6831 8909-260** anzufordern.

Behälter, Gräben, Kanäle, Rohrleitungen oder ähnliche Einrichtungen, in denen Personen durch brennende oder schädliche Stäube, Flüssigkeiten, Gase, Dämpfe, Nebel oder durch Sauerstoffmangel gefährdet werden können, dürfen nur mit angelegtem Atemschutzgerät betreten werden, wenn festgestellt worden ist, dass dort die oben genannten Gefahren vorhanden sind.

Wichtige Grundlagen zur sicheren Durchführung dieser Arbeiten stellen die DGUV-Regel 113-004 Teil 1 „Arbeiten in Behältern, Silos und engen Räumen" und die DGUV-Information 213-055 „Retten aus Behältern, Silos und engen Räumen" (Merkblatt T 010 der BG RCI) dar, welche zwingend von den ausführenden Firmen, unabhängig der im Erlaubnisschein festgelegten Schutzmaßnahmen, zu beachten sind.

17. HUBARBEITSBÜHNE/FLURFÖRDERZEUGE/ KRANE

Sämtliche Einsätze von Flurförderzeugen, Hubarbeitsbühnen und Krane der Auftragnehmerin auf dem Betriebsgelände sind nur mit Zustimmung des auftragsverantwortlichen Ansprechpartners der LIQUI MOLY Produktion zulässig.

Flurförderzeuge (z. B. Gabelstapler) werden nicht durch die Auftraggeberin zur Verfügung gestellt. Eine Nutzung von Flurförderzeugen der LIQUI MOLY Produktion bedarf einer ausdrücklichen Zustimmung des auftragsverantwortlichen Ansprechpartners von LIQUI MOLY Produktion.

Werden Hubarbeitsbühnen, Flurförderzeuge oder Krane genutzt, muss die Befähigung zum Bedienen durch einen gültigen Bedienausweis nachgewiesen werden.

18. ERDARBEITEN

Die Auftragnehmerin hat sich vor Beginn von Erdarbeiten im jeweiligen Arbeitsbereich über das Vorhandensein und den Verlauf von Kabeln, Erdleitungen, Rohrleitungen etc. zu informieren. Alle aufgefundenen Kabel sind zunächst als stromführend zu betrachten und dürfen erst nach Freigabe durch eine Elektrofachkraft berührt werden.

19. GEFAHRSTOFFE

Für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen findet das Chemikaliengesetz (ChemG) und die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) Anwendung. Grundsätzlich ist das Substitutionsgebot zu beachten. Gefahrstoffe und deren Mengen sind vor Ausführung der Arbeiten dem auftragsverantwortlichen Ansprechpartner der LIQUI MOLY Produktion anzuzeigen.

Vor dem erstmaligen Einsatz eines Gefahrstoffes ist der Gefahrstoffbeauftragte der Auftraggeberin mittels Sicherheitsdatenblatt gemäß § 6 GefStoffV unter **+49 6831 8909-64** zu informieren.

Der Einsatz von Gefahrstoffen ist nur zulässig, wenn alle nötigen Schutzvorkehrungen getroffen worden sind.

Grundsätzlich ist die erforderliche Schutzausrüstung (PSA) gemäß Sicherheitsdatenblatt/Betriebsanweisung zu beachten.

Es dürfen nur der LIQUI MOLY Produktion zuvor genehmigte Gefahrstoffe eingesetzt werden.

Es dürfen nur Gefahrstoffe in den erforderlichen Mengen im Arbeitsbereich bereitgestellt werden, die für den Fortgang der Arbeit erforderlich sind.

Die Betriebsanweisungen und Sicherheitsdatenblätter zu den eingesetzten Gefahrstoffen sind vorzuhalten und der LIQUI MOLY Produktion auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

20. SICHERES ARBEITEN

Gefahren und Risiken sind vor der Ausführung der Arbeiten durch die Auftragnehmerin zu beurteilen. Erforderliche Schutzmaßnahmen sind vorzusehen und auf deren Wirksamkeit zu überprüfen. Die Gefährdungsbeurteilung muss dokumentiert und auf Verlangen vorgelegt werden.

Die Auftragnehmerin hat der Auftraggeberin eine geeignete, verantwortliche Aufsichtsperson für die Dauer der Arbeiten zu benennen.

Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Bei Aufenthalt bzw. bei Arbeiten auf dem Betriebsgelände der LIQUI MOLY Produktion sind mindestens eine Warnweste und Sicherheitsschuhe zu tragen.
Ggf. zusätzliche PSA (z. B. Schutzkleidung, Schutzhandschuhe, Schutzhelm, Gehörschutz, Schutzbrille, Atemschutzmasken etc.) resultieren aus der jeweiligen Gefährdungsbeurteilung der Auftragnehmerin. Weiter sind Hinweisschilder (Gebotszeichen, Warnzeichen, Verbotszeichen) an Anlagen, Maschinen sowie Betriebsmitteln und Zugängen zu Gefahrenbereichen der LIQUI MOLY Produktion zu beachten.

Die zur Ausführung der Arbeiten notwendige PSA ist grundsätzlich von der Auftragnehmerin ihren Beschäftigten zur Verfügung zu stellen. Die Auftragnehmerin hat sich über den einwandfreien Zustand und die bestimmungsgemäße Verwendung der zur Verfügung gestellten PSA in regelmäßigen Abständen zu vergewissern. Die PSA darf keine Beschädigungen aufweisen, muss stets einsatzbereit und sauber sein.

Warnsignale:

Das Tragen von Ohrhörern jeglicher Art oder Headsets (fürs Telefonieren und/oder zum Musikhören) sowie die Nutzung von sonstigen Unterhaltungsgeräten (Radio, Tablet, Smartphone, USB-Speaker etc.) ist während der Ausführung von Arbeiten nicht gestattet, um Notsignale oder andere Warnungen wahrnehmen zu können.

Arbeitsmittel/Betriebsmittel:

Die zur Auftragserfüllung verwendeten Arbeits- und Betriebsmittel müssen den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen und sich in einwandfreiem Zustand befinden sowie ordnungsgemäß geprüft (Prüfnachweis gem. DGUV V3 und/oder BetrSichV muss sichtbar angebracht sein) sein.

Ordnung und Sauberkeit:

Ordnung und Sauberkeit im gesamten Betriebsgelände sind Voraussetzung für die Sicherheit der Beschäftigten sowie der Betriebsanlagen. Die Arbeitsstelle ist zum Ende der täglichen Arbeit in einem angemessenen Zustand zu verlassen.

Abfälle müssen ordnungsgemäß entsorgt werden (siehe hierzu auch 22. UMWELTSCHUTZ, „Umgang mit Abfällen“).

Materialien dürfen nur an Orten gelagert werden, die zuvor mit dem auftragsverantwortlichen Ansprechpartner der LIQUI MOLY Produktion vereinbart wurden. Flure, Treppenräume, Verbindungswege, Flucht- und Rettungswege, Notausgänge sowie Feuerwehrzufahrten dürfen nicht für die Lagerung von Materialien benutzt werden (auch nicht für kurze Zeiten).

Bei Nichteinhaltung werden die anfallenden Kosten der Reinigung/Entsorgung der Auftragnehmerin in Rechnung gestellt.

Arbeiten an Bestandsanlagen der LIQUI MOLY Produktion:
Die Auftragnehmerin hat sicherzustellen, dass niemals Anlagen oder Anlagenteile ohne eine entsprechende Freigabe des auftragsverantwortlichen Ansprechpartners der LIQUI MOLY Produktion und entsprechende Absicherung geöffnet werden. Die Auftragnehmerin hat sich stets zu vergewissern, dass die Anlagen drucklos und entleert sind. Die Anlage ist gegen das Wiedereinschalten bzw. die Wiederinbetriebnahme etc. gemäß den gültigen Regeln zum Stand der Technik (z. B. mittels Lockout/Tagout-Schutzmaßnahmen) zu sichern.

Elektrische Einrichtungen:
Arbeiten an elektrischen Einrichtungen dürfen nur durch Elektrofachkräfte oder unter deren Leitung und Aufsicht durchgeführt werden. An unter Spannung stehenden aktiven Teilen elektrischer Anlagen und Betriebsmittel darf nicht gearbeitet werden. Es sind die 5 Sicherheitsregeln zu beachten. Sind Arbeiten, Abschaltungen an Anlagen oder Einrichtungen durchzuführen, so muss frühzeitig die Instandhaltungsabteilung der Auftraggeberin unter **+49 6831 8909-4061** eingeschaltet werden.

Eigenmächtige Handlungen sind an allen elektrischen Einrichtungen verboten. Die verwendeten elektrischen Geräte, Maschinen und Baustellenverteiler müssen den VDE-Bestimmungen entsprechen und im ordnungsgemäßen Zustand sein sowie entsprechend den jeweils gültigen Bestimmungen überprüft worden sein (Prüfnachweis muss sichtbar angebracht sein). Ggf. erforderliche Baustromverteiler sind durch die Auftragnehmerin zu stellen und mit einem FI-Schutzschalter auszustatten.

Bei Arbeiten im Außenbereich mit Anschluss an die vorhandene Elektroinstallation muss von der Auftragnehmerin eine ortsveränderliche Fehlerstrom-Schutzeinrichtung mit geschaltetem Schutzleiter (SPE-PRCD = Switched Protective Earth – Portable Residual Current Device) an die vorhandene Steckdose angeschlossen werden.

Als Zuleitung (Verlängerungskabel) sind nur Gummikabel der Güte HO7 RN-F oder gleichwertige zu verwenden. Leuchten und Verteiler müssen abhängig vom Einsatzort mindestens spritzwassergeschützt (Schutzklasse IP 44) ausgeführt sein.

Abschaltung von Medienversorgung:
Bei der Abschaltung von Medien jeglicher Art wie z. B.:

- Strom
- Gas
- Wasser
- Kälte
- Druckluft

und BMA (Brandmeldeanlagen) sowie EMA (Einbruchmeldeanlagen) ist eine genaue Terminabsprache einschließlich der Dokumentation mit der Auftraggeberin zwingend erforderlich. Nach einer Notabschaltung besteht eine Informationspflicht durch die Auftragnehmerin.

21. BAUARBEITEN

Den Anordnungen des verantwortlichen Bauleiters oder Koordinators der Auftraggeberin ist Folge zu leisten. Dies gilt insbesondere bei Anweisungen zur Arbeitssicherheit, zum Brand- und Gewässerschutz.

Bei Hoch-, Tief- und Stahlbaumontagen darf elektrische Energie nur aus einem ordnungsgemäß installierten Baustromverteilerschrank, der den gültigen VDE-Bestimmungen entspricht, entnommen werden. Abbrucharbeiten an Gebäuden und Gebäudeteilen, Demontagen von Einrichtungen, insbesondere Bürotrennwänden, dürfen erst begonnen werden, wenn sichergestellt ist, dass deren Elektroinstallation zurückgebaut bzw. spannungsfrei geschalten und gegen Wiedereinschalten gesichert wurden.

22. UMWELTSCHUTZ

Die Auftraggeberin verfügt über ein Umweltmanagementsystem und verpflichtet hiermit die Auftragnehmerin auf grundsätzliche Einhaltung der Vorgaben der betrieblichen Umweltpolitik. Die Umweltpolitik der LIQUI MOLY Produktion kann bei der Auftraggeberin im Bedarfsfall eingesehen werden.

Boden- und Gewässerschutz:
Bei einer Auftragserteilung muss die Verwendung und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mit einem Anmeldeformular (siehe hierzu auch 19. GEFAHRSTOFFE) angezeigt werden. Dieses Formular erhalten Sie auf Nachfrage beim Gefahrstoffbeauftragten der Auftraggeberin unter **+49 6831 8909-64.** Zu jedem der in der Liste des Anmeldeformulars geführten Stoffe ist von der Auftragnehmerin ein „Sicherheitsdatenblatt" nach EG-Richtlinie vorzulegen.

Die Verwendung und Lagerung (auch Zwischenlagerung) von wassergefährdenden Stoffen hat nach den geltenden Rechtsvorschriften zu erfolgen. Leckagen und Tropfverluste sind zu vermeiden. Sollten sie trotzdem auftreten, sind unverzüglich Gegenmaßnahmen (Eindämmen, Auffangen etc.) zu ergreifen und der Werkschutz unter **+49 6831 8909-16** zu informieren.

Wassergefährdende Stoffe dürfen nicht im Freien gelagert werden. Am Arbeitsplatz dürfen wassergefährdende Stoffe nur in einer Menge gelagert werden, die für den Fortgang der Arbeiten direkt erforderlich sind. Entleerte Gebinde müssen täglich spätestens zum Arbeitsende vom Betriebsgelände entfernt werden.

Umgang mit Abfällen:
Alle bei der Ausführung der Arbeiten anfallenden Abfälle bleiben Eigentum der Auftragnehmerin oder ihrer Unterauftragnehmerin und müssen auf eigene Kosten entsprechend den gesetzlichen Vorschriften entsorgt werden. Die Nutzung der Entsorgungscontainer der LIQUI MOLY Produktion ist ohne Zustimmung des auftragsverantwortlichen Ansprechpartners nicht zulässig.

Einsatz von Gefahrstoffen:
Bei einer Auftragserteilung muss die Verwendung und der Umgang mit Gefahrstoffen mit einem Anmeldeformular (siehe hierzu auch 19. GEFAHRSTOFFE) angezeigt werden.
Dieses Formular erhalten Sie auf Nachfrage beim Gefahrstoffbeauftragten der Auftraggeberin unter **+49 6831 8909-64.**

Zu jedem der in der Liste des Anmeldeformulars geführten Stoffe ist von der Auftragnehmerin ein „Sicherheitsdatenblatt" nach EG-Richtlinie vorzulegen.

23. GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG

Die Parteien sind sich bewusst, dass die absolut vertrauliche Behandlung dieser Informationen wesentliche Voraussetzung für die künftige Zusammenarbeit ist.

a) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, alle aus Anlass oder gelegentlicher Zusammenarbeit mit der Auftraggeberin von der Auftraggeberin mündlich oder durch die Auftraggeberin beauftragten Firmen und Personen, schriftlich oder in sonstiger Weise erhaltenen Informationen, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Auftraggeberin, wie technische Zeichnungen und Dokumente, Materialien, Waren, Proben, Muster, Ausrüstungen, Geräte, technische Prozesse und anderes technisches Wissen, betriebswirtschaftliche und personenbezogene Daten, Entwicklungs-, Forschungs- und Planungsdaten, Angebote, Reaktionen auf Angebote, Anfrageunterlagen, streng geheim zu halten, sie ausschließlich für die vertraglich vorgesehenen Zwecke zu verwenden und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Informationen Dritten zugänglich werden. Dies gilt insbesondere auch für alle gewerblichen Schutzrechte und sonstigen Rechtspositionen, insbesondere Manuskripte, Texte, technische Ausführungen, Fotografien, Filme, Videos, Aufzeichnungen, Software, Tonaufnahmen sowie ähnliche Rechte und Gegenstände. Die Geheimhaltungsgegenstände sind von den Parteien gesichert aufzubewahren.

b) Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftragnehmer, Informationen, Unterlagen und Daten im Sinne des § 5 BDSG weder aufzuzeichnen noch zu speichern oder zu vervielfältigen bzw. in irgendeiner Form zu nutzen, die außerhalb des Vertragszweckes stehen. Die Auftragnehmerin versichert, dass ihre Angestellten auf das Datengeheimnis gemäß § 5 BDSG verpflichtet sind.

c) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich insbesondere, die in Ziffer 1. genannten Kenntnisse ausschließlich solchen Personen zugänglich zu machen, denen gegenüber einer Offenbarung zwecks Erfüllung der Auftragnehmerin gegenüber der Auftraggeberin obliegenden Verpflichtung notwendig ist. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, ihre Angestellten und anderen Personen, die in Kenntnis der ausgetauschten Informationen und Geheimhaltungsgegenstände gelangen, die gleichen Verpflichtungen aufzuerlegen, wie sie in vorliegender Vereinbarung eingegangen werden. Sofern die Auftragnehmerin im Rahmen der Zusammenarbeit im Einzelfall aufgrund einer Zustimmung der Auftraggeberin Dritte heranziehen oder beauftragen soll, verpflichtet sich die Auftragnehmerin, diese Dritten in einem dieser Vereinbarung entsprechenden Umfang zur Geheimhaltung zu verpflichten. Der Auftraggeberin ist die Verpflichtung des Dritten auf Verlangen entsprechend nachzuweisen.

d) Die Geheimhaltungsverpflichtung aufgrund dieser Vereinbarung gilt nicht für solche Informationen und Geheimhaltungsgegenstände, für die die Auftragnehmerin nachweisen kann, dass diese

- zur Zeit ihrer Übermittlung durch die Auftraggeberin oder einen von ihr beauftragten Dritten bereits bekannt waren, d. h. veröffentlicht oder allgemein zugänglich gewesen sind, oder
- zur Zeit ihrer Übermittlung durch die Auftraggeberin der informierten Auftragnehmerin bereits bekannt waren, oder
- nach ihrer Übermittlung durch die Auftraggeberin ohne Verschulden der Auftragnehmerin bekannt oder allgemein zugänglich werden, oder
- nach ihrer Übermittlung der Auftragnehmerin von dritter Seite auf gesetzliche Weise und ohne Einschränkung in Bezug auf Geheimhaltung oder Verwendung bekannt gemacht werden.

e) Die vorliegende Vereinbarung beinhaltet keinerlei Übertragung von Rechten oder Lizenzen, noch verpflichtet sie die Parteien zum Abschluss weiterer Verträge. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die empfangenen Informationen für Geheimhaltungsgegenstände ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung weder selbst noch durch Dritte zu verwerten oder in Schutzrechtsanmeldungen zu offenbaren.

f) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die Existenz und den Inhalt dieser Vereinbarung sowie seine Tätigkeit für die Auftrag-geberin nur mit schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin Dritten zur Kenntnis zu geben.

g) Schriftstücke, Daten und sonstige Gegenstände, welche die Auftraggeberin der Auftragnehmerin übergeben hat, bleiben Eigentum der Auftraggeberin und sind der Auftraggeberin auf Anforderung, spätestens aber bei Beendigung der Tätigkeit von der Auftragnehmerin für die Auftraggeberin wieder auszuhändigen oder auf Wunsch der Auftraggeberin zu vernichten. Das gilt auch für etwa angefertigte Kopien. Originaldatenträger sind zurückzugeben und Zwischendatenträger (Sicherungsbestände) physikalisch zu löschen.

h) Verletzt die Auftragnehmerin diese Geheimhaltungsverpflichtung wenigstens fahrlässig, so hat sie der Auftraggeberin den entstandenen Schaden zu ersetzen. Die Auftraggeberin hat in diesem Fall das Recht, den Vertrag fristlos zu kündigen bzw. die Zusammenarbeit zu beenden. Wenigstens fahrlässige Verletzung dieser Geheimhaltungsverpflichtung wird unterstellt, wenn die Auftraggeberin den Nachweis erbringen kann, dass Geheimhaltungsgegenstände aus der Sphäre der Auftragnehmerin oder ihrer Unterauftragnehmerinnen an Dritte gelangt sind. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, den Gegenbeweis zu führen. Die Auftragnehmerin haftet gleichermaßen für das Verhalten ihrer Beschäftigten und Erfüllungsgehilfen gemäß § 278 BGB und ihrer Unterauftragnehmerinnen (Verrichtungsgehilfen) gemäß § 831 BGB.

i) Diese Geheimhaltungsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch die letztunterzeichnende Partei in Kraft und endet 5 Jahre nach dem Abschluss der dieser Vereinbarung zugrunde liegenden Zusammenarbeit der Parteien, soweit die Vertragsparteien in einer späteren Vereinbarung keine anderweitige Regelung treffen. Diese Verpflichtung zur Geheimhaltung der erhaltenen Informationen besteht auf unbegrenzte Zeit fort.

24. BILD- UND TONAUFNAHMEN

Das Fotografieren, Filmen und Anfertigen von Tonaufnahmen bei der Auftraggeberin sind nur mit schriftlicher Genehmigung der Geschäftsführung gestattet. Bei Zuwiderhandlungen kann die Vernichtung des Film- und Tonmaterials von der Auftraggeberin verlangt werden.

25. FUNDSACHEN

Gegenstände, die auf dem Betriebsgelände der Auftraggeberin gefunden werden, sind unverzüglich an den Werkschutz abzugeben.

26. EINGEBRACHTE GEGENSTÄNDE

Mitgebrachte Gegenstände, Materialien und Werkzeuge sind durch die Auftragnehmerin gegen unbefugten Gebrauch und Entwenden zu sichern. Die Auftraggeberin haftet nicht für Eigentumsverluste.

Zur Ausführung der Arbeiten angelieferte Materialien und Hilfsstoffe bleiben bis zur bestimmungsgemäßen Verwendung Eigentum der Auftragnehmerin oder ihrer Unterauftragnehmerin.

27. BESUCHER

Das Mitbringen von Familienangehörigen oder sonstigen Personen, deren Besuchsgrund nicht dem Zwecke der vertraglichen Vereinbarung zwischen Auftraggeberin und Auftragnehmerin oder ihrer Unterauftragnehmerinnen dient, ist nicht gestattet.

28. SONSTIGES

Änderungen und Ergänzungen dieser Richtlinie für Fremdfirmen bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für die Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diese Vereinbarung richtet sich nach dem Sitz der für die Prozessvertretung der Auftraggeberin zuständigen Stelle, wenn nichts anderes vereinbart ist. Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen davon unberührt. Die Parteien werden eine unwirksame Bestimmung durch eine solche Regelung ersetzen, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem Willen der Parteien wirtschaftlich am nächsten kommt. Die Parteien bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass die Vertragsbedingungen individuell verhandelt wurden.

29. MINDESTLOHNGESETZ

Die Auftragnehmerin garantiert, ihren mit Arbeiten für die Auftraggeberin eingesetzten Beschäftigten und sonstigen Bezugsberechtigten nach dem Mindestlohngesetz (nachfolgend Mitarbeiter genannt) stetig und fristgerecht mindestens den gesetzlichen Mindestlohn zu zahlen.

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die Einhaltung dieser Verpflichtung auf Anforderung der Auftraggeberin dieser gegenüber – gegebenenfalls auch mehrmals und regelmäßig – nachzuweisen.

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, ausschließlich seriöse, zuverlässige Sub-Unternehmerinnen zu beauftragen. Über die Beauftragung von Sub-Unternehmerinnen wird sie die Auftraggeberin vorab informieren (Unternehmerin und Tätigkeitsumfang). Ihre Sub-Unternehmen wird sie vertraglich zur Zahlung des Mindestlohns verpflichten und die Einhaltung dieser Verpflichtung regelmäßig in geeigneter Weise überprüfen.

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich gegenüber der Auftraggeberin, sie im Innenverhältnis von sämtlichen Ansprüchen und Kosten wegen der Inanspruchnahme nach §13 MiLoG wegen Nichtzahlung des Mindestlohns an Mitarbeiter und Mitarbeiter von Sub-Unternehmerinnen freizustellen.

30. VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Mit der Unterschrift der/s Zeichnungsberechtigten auf dem Verpflichtungsformular (siehe ANLAGE 3 – ZUSTIMMUNG ZUR EINHALTUNG DER RICHTLINIE FÜR FREMDFIRMEN), welches mit dieser Broschüre ausgehändigt wurde, erkennt die Auftragnehmerin die Richtlinie für Fremdfirmen an und akzeptiert sowie befolgt die dort zwingend einzuhaltenden Regelungen und Zusagen.

ANLAGE 1 – KONTAKTE UND ANSPRECHPARTNER

IHRE ZENTRALEN ANSPRECHPARTNER/-INNEN:

BAUKOORDINATION/ WHG-FACHBETRIEBSVERANTWORTLICHER
Christian Martin
+49 6831 8909-210
christian.martin@liqui-moly.de

LEITER INSTANDHALTUNG
Patrick Längler
+49 6831 8909-260
Patrick.laengler@liqui-moly.de

WERKSCHUTZ
WUI GmbH
+49 6831 8909-16
pforte.liquimoly@ugl-sicherheit.de

Zusätzlich stehen Ihnen auch gerne folgende Ansprechpartner/-innen zur Verfügung:

WERKLEITER/LEITER PRODUKTION
Christan Texter
+49 6831 8909-35
christian.texter@liqui-moly.de

LEITER LOGISTIK
Andreas Roden
+49 6831 8909-87
andreas.roden@liqui-moly.de

LEITER LABOR
Michael Scholer
+49 6831 8909-64
michael.scholer@liqui-moly.de

FACHKRAFT FÜR ARBEITSSICHERHEIT/ BRANDSCHUTZBEAUFTRAGTER
Dominik Schneider
+49 151 62874412
dominik.schneider@proterra-umwelt.de

IMMISSIONSSCHUTZ-/ GEWÄSSERSCHUTZBEAUFTRAGTER
Anna Jacobi
+49 170 3485739
anna.jacobi@proterra-umwelt.de

ARBEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZ-MANAGEMENTBEAUFTRAGTE
Selina Wiegand
+49 6831 8909-4072
selina.wiegand@liqui-moly.de

QUALITÄTS-/UMWELT- & ENERGIEMANAGEMENTBEAUFTRAGTER
Jörg Paul
+49 6831 8909-14
joerg.paul@liqui-moly.de

GEFAHRSTOFFBEAUFTRAGTER
Sebastian Müller
+49 6831 8909-64
sebastian.mueller@liqui-moly.de

ABFALLBEAUFTRAGTER
Roman Purper
+49 6831 8909-82
roman.purper@liqui-moly.de

ELEKTROFACHKRAFT
Bastian Stevermüer
+49 6831 8909-4061
bastian.stevermueer@liqui-moly.de

ANLAGE 2 – BESTELLUNG ZUM KOORDINATOR/ ZUR KOORDINATORIN VON ARBEITEN

gemäß § 8 Abs. 1 ArbSchG und § 6 Abs. 1 DGUV-Vorschrift 1

Hiermit wird _____

von dem Unternehmen _____

für den Zeitraum vom _____ bis _____

für das Projekt _____

für die Zusammenarbeit der Firmen als **Koordinator/-in** benannt. _____

Der/die Koordinator/-in soll die Arbeiten der Beschäftigten der beteiligten Unternehmen aufeinander abstimmen, wenn diese sich gegenseitig gefährden können[1]. Zur Abwehr besonderer Gefahren hat er/sie Weisungsbefugnis gegenüber den am Einsatzort tätigen Personen der oben genannten Firmen[2]. Insbesondere gehört zu den Aufgaben:

- ☐ Koordinierung der Maßnahmen aus den allgemeinen Grundsätzen nach § 4 Arbeitsschutzgesetz bei der Planung und der Ausführung.
- ☐ Aufstellen von projektbezogenen Betriebsanweisungen sowie Anpassung an den Projektstand.
- ☐ Einweisung der am Einsatzort tätigen Personen in die ortsspezifischen Gefährdungen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen.
- ☐ Überwachen der in der Betriebsanweisung/in den Betriebsanweisungen festgelegten Forderungen auf deren Einhaltung
- ☐ Abstimmung der zeitlichen Abfolge der Arbeiten und Bewertung ihrer Auswirkungen hinsichtlich von arbeitsschutzrelevanten Wechselwirkungen zwischen den Arbeiten und anderen betrieblichen Tätigkeiten.
- ☐ _____
- ☐ _____

Die Verpflichtung und die Verantwortung der für den Arbeitsschutz Verantwortlichen in den oben genannten beteiligten Firmen werden hierdurch weder eingeschränkt noch aufgehoben.
Der/die Koordinator/-in hält die für den Bereich/das Projekt relevanten Gefährdungsbeurteilungen aller oben genannten beteiligten Firmen vor und gewährt der Auftraggeberin (LIQUI MOLY Produktion) auf Verlangen Einsicht.

Als Stellvertreter/-in wird _____ benannt.

Der/die Stellvertreter/-in hat bei Abwesenheit des/der Koordinators/-in die gleichen Rechte und Pflichten wie dieser/diese.

Ort _____ Unternehmensleitung _____

Datum _____ Koordination _____

Stellvertreter/-in _____

Kopie an:

- ☐ Koordinator/-in
- ☐ Stellvertreter/-in _____
- ☐ Beteiligtes Unternehmen _____
- ☐ Beteiligtes Unternehmen _____
- ☐ Beteiligtes Unternehmen _____

[1] Der/die Koordinator/-in / Die Koordinatorin ist möglichst in die Planungsphase der Arbeiten einzubeziehen. Für die Koordination von Baustellen müssen unter Umständen zusätzliche Anforderungen erfüllt werden.
[2] Besondere Gefahren liegen vor, wenn der Eintritt eines Schadens ohne zusätzliche Schutzmaßnahmen sehr wahrscheinlich ist oder sein Eintritt nicht mehr abgewendet werden kann und der Schaden nach Art und Umfang besonders schwer ist.

ANLAGE 3 – ZUSTIMMUNG ZUR EINHALTUNG DER RICHTLINIE FÜR FREMDFIRMEN

Hiermit bestätige ich	
von dem Unternehmen	
in der Funktion als	

die vorstehende Richtlinie der LIQUI MOLY Produktions GmbH & Co. KG gelesen und verstanden zu haben sowie diese gewissenhaft zu beachten. Zusätzlich wurde ich auf Risiken auf dem Betriebsgelände hingewiesen. Darüber hinaus hatte ich die Möglichkeit, Fragen zu stellen.

Datum	
Unterschrift	

NOTIZEN

PRODUKTION

Eine starke Marke der
LIQUI MOLY-Unternehmensgruppe

Stand: November 2026

LIQUI MOLY Produktions GmbH & Co. KG
Rodener Straße 25
66740 Saarlouis
GERMANY
Phone: +49 6831 8909-0
Fax: +49 6831 8909-59
E-Mail: info.meguin@liqui-moly.de
Website: www.meguin.com

518972611

